

# ZH\_OBERGERICHT VB210014 vom 15. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB210014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB210014)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB210014 du 15 novembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT VB210014 del 15 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 29

August 2021 mit. Dem Fristerstreckungsgesuch kam das Bezirksgericht mit Verfügung vom 13. Juli 2021 (act. 7/6) insoweit nach, als es die Frist zur Begründung der Beschwerde letztmals um zehn Tage erstreckte. Zudem setzte es dem Beschwerdeführer eine weitere Frist von zehn Tagen an, um dem Gericht seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen bzw. zu belegen sowie um einen Vorschlag hinsichtlich der Person eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu machen. Auf entsprechende telefonische Rückfrage hin teilte die zuständige Gerichtsschreiberin dem Beschwerdeführer sodann am 30. Juli 2021 unter Hinweis auf BGE 141 III 170 mit, dass die Fristen des Verfahrens Geschäfts-Nr. BA210001-C während der Gerichtsferien nicht still stünden und aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung seitens des Gerichts keine diesbezügliche Belehrungspflicht bestehe. Eine weitere Fristerstreckung hinsichtlich der mit

- 3 - Verfügung vom 13. Juli 2021 letztmals erstreckten Frist liege im Ermessen der Verfahrensleitung (act. 7/8). Mit Eingabe vom 4. August 2021 stellte der Beschwerdeführer sodann ein weiteres Fristerstreckungsgesuch (act. 7/9), welches das Bezirksgericht Bülach mit Verfügung vom 6. August 2021 abwies (act. 7/11). In der Folge beanstandete der Beschwerdeführer die fehlende Rechtsmittelbelehrung auf der letztgenannten Verfügung und ersuchte um deren Nachreichung (act. 7/12). Mit Verfügung vom 3. September 2021 (act. 7/14) verneinte das Bezirksgericht das Vorliegen eines Grundes, welcher eine Erläuterung der Verfügung vom 6. August 2021 notwendig machte, und wies das Fristerstreckungsgesuch ab. 2. Mit Eingabe vom 27. September 2021 gelangte der Beschwerdeführer an die Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und stellte die folgenden Anträge (act. 2/1): "1. D[i]eses Verfahren ist bestenfalls an die entsprechende Vorinstanz zur Richtigstellung zurückzuweisen. 2. Es ist mir aber auf jeden Fall das rechtliche Gehör, regelrecht und mit Waffengleichheit zu gewähren. 3. Es ist daher unerlässlich, dass dieser Fall ebenfalls von einem Rechtsanwalt unterstützt werden muss. Alleine schon wegen den behördlichen Befangenheiten oder der offensichtlichen bisherigen korrupten Haltung in diesem Fall. 4. Ein schriftliches Eingeständnis des Obergerichts Zürich-Schweiz, dass ohne rechtliche vorgängige Unterstützung und einer korrekten professionellen schriftlichen Eingabe an das Gericht durch einen geschulten Rechtsanwalt, es von keinem Gericht schon vorab möglich sein wird, meine Eingabe hier jemals schon vorweg als aussichtslos werten zu dürfen. 5. Vollumgängliche unentgeltliche Rechtspflege (URP) gemäss Schweizerischer Bundesverfassung und Internationales Menschenrecht. 6. Unentgeltlicher Rechtsbeistand (URB) gemäss Schweizerischer Bundesverfassung und Internationales Menschenrecht. 7. Unentgeltliche Prozessführung (UP) gemäss Schweizerischer Bundesverfassung und Internationales Menschenrecht. 8. Ein Gerichtsprozess am Obergericht des Kantons Zürich-Schweiz mit meiner persönlichen

physischen Teilnahme. 9. Eine öffentliche Verhandlung.

- 4 - 10. Eine Verhandlung mit Medien-Präsenz. 11. Ein würdevoller Präzedenzfall zur Schaffung von Gerechtigkeit. 12. Dieses Eingabe-Skript ist im Entscheid des Oberen Gerichts des Kantons Zürich 1:1 lückenlos mit einzufügen. 13. Jegliche Korrespondenzen sowie mündliche Absprachen Ihrer- seits in dieser Sache mit Dritten, bitte ich um Ihre detaillierte so- wie schriftliche Mitteilung an mich, sowie der amtsgerechten Pro- tokollierung. 14. Antrag auf eine angemessene Partei- und Prozessentschädigung. 15. Antrag auf einen angemessenen Wiedergutmachungsbetrag. 16. Antrag auf eine angemessene Genugtuung. 17. Antrag auf Schadenersatz. 18. Alles Weitere an Umtriebskosten, Mehraufwänden, allfälligen da- mit auflaufenden Schäden etc., usw., fallen alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der ursprünglichen Verursa- cher, namentlich C.\_\_\_\_\_ und oder den entsprechenden Vor- instanzen. 19. Wollen Sie bitte so gut sein und einfachhalber sämtliche dafür noch weitere nötigen Unterlagen bei den jeweiligen Vorinstanzen selbst einzufordern." 3. Die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich eröffnete das Ver- fahren Geschäfts-Nr. RU210083-O und überwies die Eingabe des Be- schwerdeführers vom 27. September 2021 samt den beigezogenen vo- rinstanzlichen Akten (siehe dazu act. 2/1 Antrag 19) zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission zur weiteren Behandlung. Das Verfahren Ge- schäfts-Nr. RU210083-O schrieb sie mit Verfügung vom 20. Oktober 2021 am Register ab (act. 1). Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren. 4.1. Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde erweise sich als sofort unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zei- gen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der

- 5 - Beschwerdegegnerin verzichtet werden (vgl. zum Ganzen GOG Kommen- tar-Hauser/Schweri/Lieber, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 83 N 17). 4.2. Der Beschwerdeführer ersucht das Gericht darum, ihm das rechtliche Gehör zu gewähren (act. 2/1 Antrag 2). Im Rahmen der Einreichung der Beschwerdeschrift vom 27. September 2021 (act. 2/1) konnte der Beschwerdeführer seine Vorbringen hinreichend ausführlich darlegen. Mangels Durchführung eines Vernehmlassungsverfah- rens steht ihm sodann kein Replikrecht zu. Vielmehr erweist sich das Ver- fahren als spruchreif. Insoweit besteht keine Notwendigkeit, dem Beschwer- deführer das rechtliche Gehör nochmals zu gewähren. Sein diesbezüglicher Antrag ist daher abzuweisen. 4.3. Im Weiteren ersucht der Beschwerdeführer um Durchführung einer öffentli- chen Verhandlung mit Medienpräsenz (act. 2/1 Anträge 8 bis 10). Diesen Anträgen ist ebenfalls nicht stattzugeben. Das vorliegende Beschwerdever- fahren ist in Anwendung von § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO schriftlich durchzuführen, eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. 4.4. Schliesslich ersucht der Beschwerdeführer in Antrag 12 um Wiedergabe seiner Eingabe im vorliegenden Entscheid (act. 2/1 Antrag 12). Auch dieser Antrag ist mangels entsprechenden Anspruchs abzuweisen. Das Gericht hat sich im Rahmen der schriftlichen Entscheide begründung zwar mit den Argu- menten der Parteien auseinanderzusetzen und zu allen wesentlichen Tat- und Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Es obliegt ihm indes keine Pflicht, die Eingaben der Parteien wortgetreu wiederzugeben (vgl. BK ZPO-Killias, Art. 238 N 33; BSK ZPO-Steck/Brunner, Art. 238 N 35). 5. Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss an- wendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der

Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sach- verhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tat-  
- 6 - sachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen aus-  
geschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.